

Liebe Freizeitfreunde,
wir haben die Freizeitangebote für Sie sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden und für Verständnis und Klarheit im Blick auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag sorgen. Die hier angebotenen Freizeiten entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen von Preisen und Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsabschluss unterrichten.
Im nachfolgenden Text bedeutet RV „Reiseveranstalter“, „TN“ bedeutet „Teilnehmer“.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die vom Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. und vom Sächsischen Jugendverband EC (SJV-EC) veranstalteten Freizeiten

0. Grundsätze

Die Freizeiten unserer Verbände dienen dem Zweck, auf der Grundlage der Bibel Menschen zum Leben mit Jesus Christus einzuladen oder ihnen Hilfestellung für dieses Leben mit Jesus zu geben. In einer anderen Umgebung, weg vom Alltagsstress, sollen unsere Teilnehmer Ruhe und Zeit finden, sich dem Wort Gottes zu öffnen und von den Anforderungen des Alltages Abstand zu gewinnen. Durch die tägliche Beschäftigung mit Gottes Wort, durch das Praktizieren eines an der Bibel orientierten Lebensstils, durch Gespräche mit dem Freizeitleiter und den anderen Teilnehmern sollen die Teilnehmer zum Glauben geführt, im Glauben gestärkt und für den Alltag neu ermutigt werden.

1. Vertragsschluss

1.1. Mit der Anmeldung, die mündlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der TN – bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst - dem jeweiligen RV der Freizeit den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseaus-schreibung und aller im Reisekatalog enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag kommt – bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) – ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung zustande, bei kurzfristigen Buchungen später als 10 Tage vor Freizeitbeginn auch vorab durch eine mündliche oder telefonische Mitteilung des RV an den TN, bzw. den/die gesetzlichen Vertreter, und führt zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabhängig davon, ob

eine Anzahlung geleistet wird, oder nicht.

1.3. Die Anmeldung von Teilnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigung zu versehen. Bei Nichterfüllen dieser Mitteilungspflicht kann der RV den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn durch die gesundheitliche Beeinträchtigung die Teilnahme an der Freizeit unmöglich oder nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand möglich wäre. Es ist das Ziel des RV, behinderten Personen die Teilnahme an der Freizeit zu ermöglichen, soweit dies nach der Art der Freizeit und insbesondere den Gegebenheiten der Anreise und der Unterkunft in Betracht kommt. Hierzu sind jedoch genau Angaben zur Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten in der Anmeldung (nicht erst nach der Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) unbedingt erforderlich. Dasselbe gilt bei andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

2. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des TN

2.1. Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen (siehe „Grundsätze unserer Freizeitarbeit“ im Katalog).

2.2. An unverheiratete Paare werden keine Doppelzimmer vergeben.

2.3. Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch Teilnahme an der täglichen Bibelarbeit.

2.4. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

3. Anzahlung, Restzahlung

3.1. Mit Vertragsschluss – also Zugang der Anmeldebestätigung und nach Übergabe des Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB – wird eine Anzahlung von 15% des Reisepreises, mindestens aber 25,- €, jedoch nicht mehr als 250,- € pro TN fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.

3.2. Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Freizeit nicht mehr aus den in 10.3. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Soweit der RV zur vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, ist er berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß nachstehender Stornobedingungen zu belasten, wenn Anzahlung und/oder Restzahlung entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten nicht fristgerecht beim RV eingehen.

4. Preiserhöhung

4.1. Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den RV nicht vorhersehbar waren.

4.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der RV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der RV vom TN den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der RV vom TN verlangen.

4.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem RV erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den RV verteuert hat.

4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den TN unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim TN zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat **die zuvor genannten Rechte** unverzüglich nach der Mitteilung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

5.1. Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV oder bei der angegebenen Anmeldeadresse. Eine Rücktrittserklärung gegenüber

dem Freizeitleiter wahrt die Frist nicht.

5.2. Im Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV folgende pauschale Entschädigung zu:

Flugreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt 20 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 25 %
vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 35 %
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70 %
vom 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80 %
am Abreisetag oder bei Nicht-Erscheinen 90%

Eigenanreise

bis 30 Tage vor Reiseantritt 15 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 45 %
vom 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt 70 %
am Abreisetag oder bei Nicht-Erscheinen 90%

Bus- und Bahnreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt 15 %
vom 89. bis 45. Tag vor Reiseantritt 20 %
vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 45 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

See- und Flusskreuzfahrten

bis 90 Tage vor Reiseantritt 15 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %
vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %
vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 75 %
am Abreisetag oder bei Nichterscheinen 90%

Vorgenannte Stornosätze verstehen sich jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis. Der Mindestbetrag ist 25,- €.

5.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.4. Der RV kann im Falle des Rücktritts an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

5.5. Es wird ausdrücklich empfohlen, eine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung, sowie eine Auslandskrankenversicherung mit einer Absicherung der Rückführungskosten für den Fall von Krankheit, Unfall oder Tod abzuschließen.

5.6. Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Zielflughafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen, Verpflegungs- oder Unterbringungsart) von

Seiten des TN, die nach Vertragsschluss erfolgen, wird eine Kostenpauschale von € 25,- € pro Person erhoben. **Dies gilt nicht für Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Umbuchung.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

6.1. Nimmt der TN nach Reisebeginn einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

7. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

7.1. Der TN ist gemäß § 651 d Abs. 2 BGB verpflichtet, eventuell aufgetretene Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.2. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.3. Die Freizeitleiter des RV sind nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.

7.4. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

7.5. Der TN ist verpflichtet, Ansprüche wegen eventuell nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gemäß §§ 651c bis f BGB innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum schriftlich gegenüber dem RV geltend zu machen.

7.6. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck auch der Freizeitleitung mitzuteilen.

8. Pass-, Visa- u. Gesundheitsbestimmungen

8.1. Der RV wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon

ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

8.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

8.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV **eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.**

9. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

9.1. Der RV informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen“ über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung.

9.2. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt der RV die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Der RV informiert den TN, sobald feststeht, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird.

9.3. Wechselt die dem TN genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich darüber informieren.

9.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) kann in den Geschäftsräumen des RV eingesehen werden und ist auf den Internetseiten des RV abrufbar.

10. Rücktritt und Kündigung durch den RV

10.1. Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

10.2. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Der RV behält den vollen Anspruch auf den Reisepreis.

10.3. Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl (siehe „Besondere Hinweise“) nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den RV muss in der konk-

reten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein

b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen

c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des RV später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den RV diesem gegenüber geltend zu machen.

10.4. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

11. Haftung

11.1. Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind.

11.3. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist,

c) soweit bestehende Vermittlerpflichten verletzt wurden.

12. Verjährung

12.1. Vertragliche Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, sowie auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren.

12.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in 1 Jahr.

12.3. Die Verjährung nach Ziff. 12.2 und 12.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

12.4. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

13.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2. Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

13.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© 2008: Diese Teilnahmebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. RA Rainer Noll, Stuttgart, und Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V., Chemnitz

Reiseveranstalter ist Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.
Hans-Sachs-Str. 37, 09126 Chemnitz
Telefon 0371-515930 Telefax 0371-515968
E-Mail: lv@lkg-sachsen.de
Amtsgericht Chemnitz Vereinsregister Nr. 385
Bankverbindung: Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel, Konto-Nr. 8000360, BLZ 52060410
IBAN: DE06 5206 0410 0008 0003 60
BIC: GENODEF1EK1

Stand: Oktober 2008